

§. Dv. g 422
E. Dv. g 704/3b
M. Dv. Nr. 924a

THIS DOCUMENT IS
ADMIRALTY PROPERTY
AND IS REGISTERED NO. 15
P G / 15672 / NID

Prüf-Nr. 0882

Geheim!

DUPLICATE
COPY NO. /

Schlüsselfernschreib- vorschrift

(GFB)

Gültig für die Wehrmacht
v. 1. 12. 42



Vereinnahmt bei der Druck-
schriftenverwaltung beim
Mar. Gruppenkommando Süd
unter Nr. 924a der
g. Buchung

Vereinnahmt von G. Prüfer-
ausgangsb. Nr. 924a
M. Nr. 61

A. Allgemeines.

I. Geltungsbereich.

- 1 Die Bestimmungen der Schlüsselfernschreibvorschrift gelten für den Fernschreibdienst mit Schlüsselfernschreibmaschinen innerhalb der Wehrmacht.
Sie bilden eine Ergänzung zu den von den Wehrmachtteilen herausgegebenen allgemeinen Vorschriften für den Fernschreibdienst. (S. Dv. 421/3e, M. Dv. Nr. 924, E. Dv. 704/3a.)
- 2 Die Bestimmungen der genannten Vorschriften gelten auch für den Verkehr mit Schlüsselfernschreibmaschinen (SFM), sofern nicht durch die Schlüsselfernschreibvorschrift etwas anderes angeordnet wird.
- 3 Für den Schlüsselfernschreibbetrieb auf Funklinien können die einzelnen Wehrmachtteile für ihre Bereiche ergänzende Sonderbestimmungen herausgeben.

II. Zweck der Vorschrift.

- 5 Die Vorschrift soll den Schlüsselfernsehreibverkehr in der Wehrmacht einheitlich regeln. Sie soll damit die Zusammenarbeit der Wehrmachtteile untereinander im Schlüsselfernsehreibverkehr ermöglichen.
- 6 Die für den Schlüsselfernsehreibbetrieb in dieser Vorschrift erlassenen Anordnungen gelten als Befehle in Dienstsachen im Sinne des § 92 M. St. G. B.
- 7 Alle mit der Führung der Fernschreibstellen beauftragten Personen und insbesondere alle im Schlüsselfernsehreibbetrieb eingesetzten Aufsichtshabenden sind dafür verantwortlich, daß der Schlüsselfernsehreibverkehr nach den Bestimmungen dieser Vorschrift abgewickelt wird und die Geheimhaltung der Geräte und der Schlüsselunterlagen gewährleistet ist.
Sie sind verpflichtet, das im Schlüsselfernsehreibverkehr eingesetzte Personal ständig zu beaufsichtigen, zur Verschwiegenheit zu erziehen und weiterzubilden.

III. Begriffserläuterungen.

- 10 Die allgemeinen Begriffserläuterungen für den Fernschreibdienst sind in den Vorschriften der Wehrmachtteile (Nummer 1) niedergelegt.
Für den Schlüsselfernsehreibdienst werden folgende Begriffserläuterungen festgelegt.
- 11 **Aufgeber** ist die in der Unterschrift der Nachricht genannte Dienststelle oder Person.
- 12 **Abgehende Stelle** ist die Nachrichtenstelle, die die Nachrichten in das Nachrichtenetz hineinleitet.
- 13 **Bermittlungsstelle** ist die Nachrichtenstelle, die eine Nachricht von einer Nachrichtenstelle aufnimmt und sie an eine andere weitergibt.
- 14 **Aufnehmende Stelle** ist die Nachrichtenstelle, die eine Nachricht aufnimmt und sie an den Empfänger weiterleitet.
- 15 **Empfänger** ist die in der Anschrift der Nachricht genannte Dienststelle oder Person.
- 16 **Schlüsseln** umfaßt das Verschlüsseln und Entschlüsseln.
- 17 **Verschlüsseln** ist das Umwandeln von Klartext in verschlüsselten Text, entweder selbsttätig mit Hilfe der SFM oder mit Hilfe von Handschlüsselverfahren oder Schlüsselmaschinen.
Im letztgenannten Fall wird im Fernschreibdienst der vorher verschlüsselte Text mit Hilfe von Klarfernsehreibmaschinen (KFM) übermittelt.
- 18 **Entschlüsseln** ist das Umwandeln von verschlüsseltem Text in Klartext, entweder selbsttätig mit Hilfe der SFM oder mit Hilfe von Handschlüsselverfahren oder Schlüsselmaschinen.
- 19 **Schlüsselsicherheit** ist der Wert des angewandten Geheimhaltungsverfahrens bei der Übermittlung von Nachrichten.
- 20 **Schlüsselfernsehreibmaschinen (SFM)** sind Fernschreibmaschinen, bei denen die einzelnen Zeichen, erforderlichenfalls mit besonderen Zusatzeinrichtungen, beim Senden selbsttätig verschlüsselt und beim Empfangen wieder selbsttätig entschlüsselt werden.

- 21** **Schlüsselfernsehstellen (SFSt)** sind solche Fernsehstellen, die mit Schlüsselfernsehmaschinen ausgerüstet sind.
- Fernsehstellen, die nur über Klarfernsehmaschinen verfügen, die jedoch geheimzuhaltende Nachrichten mit anderen Mitteln verschlüsseln können, sind keine Schlüsselfernsehstellen im Sinne dieser Vorschrift.
- 22** **Schlüsselfernsehbetrieb** ist der Austausch von Nachrichten mit Hilfe von Schlüsselfernsehmaschinen.
- 23** **Wehrmachtfernseh Schlüssel (W. Fshr. Schl.)** umfaßt den Wehrmachtfernsehgrundschlüssel (W. Fshr. Grd. Schl.), den Wehrmachtfernsehwalzenschlüssel (W. Fshr. Walz. Schl.) und den Wehrmachtfernseh Spruchschlüssel (W. Fshr. Spr. Schl.). Siehe Nummern 75 und 76.
- 24** **Tageschlüssel** ist die für einen Tag gültige Einstellung des Grund- und Walzenschlüssels an der SFM.
- 25** **Spruchschlüssel** ist der von der abgehenden Stelle zu wählende Schlüssel, mit dem der verschlüsselte Fernsehverkehr begonnen wird.
- 26** **Schlüsselvorrichtungen** an der SFM sind die besonderen von außen über verschließbare Schutzkappen oder Abschlußdeckel zugänglichen Teile zum Einstellen der Schlüssel.
- 27** **Schlüsselfernsehpersonal** ist das im Schlüsselfernsehdienst eingesetzte und gemäß Verschlusssachenvorschrift für diesen Dienst besonders verpflichtete Personal (siehe Nummer 60).
- 28** **Fernsehanschlusstrupp S (mot)** sind motorisierte Trupps für den beweglichen Einsatz mit Schlüsselfernsehmaschinen. Ihre auf Nachrichtswagen eingebaute Geräteausstattung ermöglicht ihnen als Fern- und Ortsteilnehmer sowie in Eintonschaltung zu arbeiten.
- 29** **Wahlwörter** sind beliebig zu wählende Wörter von zusammen 10 bis 50 Buchstaben. In Stellung »Verschlüsselt« ist jede Sendung mit Wahlwörter zu beginnen und zu beenden.

B. Die Schlüsselfernsehmaschine (SFM).

I. Einsatz der Schlüsselfernsehmaschine.

- 35** Die Schlüsselfernsehmaschine ermöglicht die Beförderung von Nachrichten in verschlüsselter Form, ohne daß diese Nachrichten vorher mit Hilfe eines Handschlüsselverfahrens oder der Schlüsselmaschine verschlüsselt werden müssen.
- 36** Die Fernsehstelle ist nur Übermittler und nicht für die Entscheidung zuständig, ob eine Nachricht als »Geheim«, als »Geheime Kommandosache« oder »Offen« zu befördern ist. Dies bestimmt allein der Aufgeber in eigener Verantwortung.
- 37** Im Fernsehverkehr mit der Schlüsselfernsehmaschine sind in der Betriebsart »Verschlüsselt« zu befördern
- a) alle Nachrichten mit der B. S.-Bezeichnung »Geheime Kommandosache (GKdos.)«,
 - b) alle Nachrichten, bei denen der Aufgeber durch den Vermert »Verschlüsseln« verschlüsselte Beförderung gefordert hat,
 - c) auf Drahtverbindungen durch das Ausland*) alle Nachrichten einschließlich der Nachrichten ohne B. S.-Bezeichnung,
 - d) auf Nichtstrahl- und Funkverbindungen alle Nachrichten einschließlich der Nachrichten ohne B. S.-Bezeichnung.

In den Fällen c und d darf nur Schlüsselfernsehmaschine T 52 c in der Betriebsart »Verschlüsselt T 52 c« und Schlüsselzusatz 40 (SZ 40) verwendet werden.

*) Welche Verbindungen als »Drahtverbindungen durch das Ausland« gelten, wird durch DRW bestimmt. Z. Zt. fallen hierunter alle Drahtverbindungen über und nach Schweden, Schweiz, Ungarn, Spanien und das neu besetzte Frankreich.

Das OKW und die Oberkommandos der Wehrmachtteile können für ihre Bereiche befehlen, daß auch auf anderen Drahtverbindungen (z. B. nach oder in den besetzten Gebieten) die SFM für den gesamten Fernschreibverkehr oder für die Beförderung von Nachrichten mit der V. S.-Bezeichnung »Geheim« benutzt werden muß.

38 Ist für die Beförderung einer Nachricht nach Nummer 37 die Benutzung einer SFM vorgeschrieben, steht aber eine SFM nicht zur Verfügung, so muß die Nachricht vor Abgabe mit einem Hand- oder Maschinenschlüsselverfahren verschlüsselt oder aber über andere selbsttätig arbeitende Schlüsselgeräte auf die Nachrichtenverbindung gegeben werden. Die Beförderung der verschlüsselten Nachricht erfolgt sodann mit der Klarferschreibmaschine (KFM) ohne äußeren V. S.-Vermerk.

39 Schlüssel fernschreibmaschinen werden eingesetzt:

- a) im Wehrmachtführungsnetz,
- b) beim Heer:
 1. im Führungsnetz des OKH,
 2. bei höheren Kommandobehörden des Feld- und Ersatzheeres,
 3. nach Bedarf,
- c) im Fernschreibnetz der Kriegsmarine,
- d) bei der Luftwaffe:
 1. im Führungsnetz des Ob. d. L.,
 2. in den Befehlswetzen,
 3. im Grundnetz bei den Kommandobehörden und höheren Stäben bis hinab zu den Fliegerhorstkommandanturen.

40 Schlüssel fernschreibverkehr mit Wehrmacht fernschreibschlüsseln wird nur mit den Fernschreibstellen der Wehrmacht und mit den vom OKW mit Wehrmacht fernschreibschlüsselunterlagen ausgerüsteten Fernschreibstellen der der Wehrmacht angeschlossenen Organisationen durchgeführt.*)

*) Schlüssel fernschreibverkehr mit der Verkehrsluftfahrt ist verboten. Liegt ein dahingehendes Verkehrsbedürfnis vor, so ist bei der betreffenden Behörde eine Fernschreibstelle der Luftwaffe einzurichten.

41 Zur Zeit sind bei der Wehrmacht folgende Schlüssel fernschreibmaschinen im Gebrauch:

- a) Schlüssel fernschreibmaschine Type 52 a/b (SFM T 52 a/b),
- b) Schlüssel fernschreibmaschine Type 52 c (SFM T 52 c),
- c) Schlüsselzusatz 40 (SZ 40).

Die Schlüssel fernschreibmaschine Type 52 c kann in zwei Betriebsarten verschlüsselt arbeiten, nämlich »Verschlüsselt T 52 a/b« und »Verschlüsselt T 52 c«.

42 Von den unter Nummer 41 aufgeführten Schlüssel fernschreibmaschinen können außer gleichartigen nur SFM T 52 a/b und SFM T 52 c in der Betriebsart »Verschlüsselt T 52 a/b« zusammenarbeiten.

II. Geheimhaltung und Sicherstellung der Geräte.

- 43 Die hohe Bedeutung der Schlüsselfernschreibmaschine für die Beförderung von Nachrichten mit geheimzuhaltendem Inhalt und die dazu erforderliche Schlüsselsicherheit erfordert weitgehende Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung des Geräts.
- 44 Die SFM ist daher als Verschlusssache mit der Verschlusssachenbezeichnung »Geheime Kommandosache« gemäß Verschl. B. Nummer 2 zu behandeln. Als solche muß sie so verwahrt und verwaltet werden, daß sie der Kenntnis und dem Gebrauch durch Unbefugte jederzeit entzogen ist.
- 45 Die für den WKdos.-Fernschreibverkehr bestimmte SFM ist in der Regel in besonderen Betriebsräumen für WKdos.-Fernschreibverkehr aufzustellen. Nur bei kleinen Fernschreibstellen, wo nur geringer WKdos.-Fernschreibverkehr stattfindet und die örtlichen Verhältnisse eine getrennte Aufstellung in einen besonderen Raum nicht zulassen, darf von dieser Regel abgewichen werden.
- 46 Ist eine Schlüsselfernschreibstelle nicht dauernd besetzt oder nicht durch genügende Bewachung gesichert, so sind die Räume der Schlüsselfernschreibstelle, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, besonders gegen Einbruch, zu sichern, z. B. durch besonders gesicherte Türen, Eisengitter vor den Fenstern und andere geeignete Maßnahmen.
- 47 Die Kraftfahrzeuge mit eingebauten Schlüsselfernschreibmaschinen sind in bewachten oder verschlossenen Kraftfahrzeughallen unterzustellen. Das Kraftfahrzeug selbst muß verschlossen sein.
- 48 Ist die Unterbringung in bewachten oder verschlossenen Kraftfahrzeughallen nicht möglich, so muß die Bewachung des verschlossenen Kraftfahrzeuges anderweitig gesichert sein.
- 49 Es ist Pflicht des verantwortlichen Vorgesetzten, die Bestimmungen über die Sicherung der SFM so anzuwenden, daß ein unbefugter Zutritt zu den entsprechenden Räumen oder ein Verlust der SFM ausgeschlossen ist.

- 50 Die Schlüsselfernschreibmaschine darf unter keinen Umständen dem Feind unverfehrt in die Hände fallen. Besteht hierfür Gefahr, so sind geeignete Vorkehrungen für die Bergung oder schnelle und wirksame Zerstörung der SFM und aller Verschlusssachen der Schlüsselfernschreibstelle zu treffen. Jedem Mann einer Schlüsselfernschreibstelle muß seine Aufgabe für einen derartigen Fall bekannt sein.
Vernichtungsmaterial (Zerstörladungen, Brandbomben, Benzin, Streichhölzer) müssen bei gefährdeten Schlüsselfernschreibstellen ständig bereitgehalten werden.
- 51 Die Walzen des Schrittschaltwerkes an der Schlüsselfernschreibmaschine sind besonders gründlich zu vernichten. Es genügt nicht, sie mechanisch unbrauchbar zu machen. Sind die Walzen im Ausnahmefall nicht völlig durch die Zerstörladungen vernichtet worden, so sind ihre Mittelstücke anschließend durch Beschuß zu zerstören und, falls die Möglichkeit dazu besteht, noch vollkommen auszulühen. Die so völlig zerstörten Walzen sind dann einzeln an verschiedenen Stellen in Flüsse, Teiche, Jauchegruben usw. zu versenken oder zu vergraben.
- 52 Der Transport von SFM darf nur in besonderen Transportkästen für SFM oder in festen mit Eisenbändern gesicherten Packfisten unter Beaufsichtigung eines Transportbegleiters erfolgen. Während des Transportes muß die SFM ständig von dem Transportbegleiter bewacht werden. Bei längeren Transporten, insbesondere außerhalb des Reichsgebietes, sind daher erforderlichenfalls zwei Transportbegleiter notwendig, die sich ablösen können.
- 53 Beim Eisenbahntransport von Kraftfahrzeugen mit eingebauten SFM muß ein Bewacher mit Schußwaffe im Führerstand des Fahrzeuges eingesetzt werden.
Das nicht eingesetzte Gerät muß im Fahrzeug in der Transportkiste bzw. unter dem Segeltuchschutz gelagert werden.
- 54 Je ein Schlüssel des Fahrzeuges, der Transportkiste und des im Fahrzeug befindlichen Panzerschranks befinden sich beim Truppführer oder Transportbegleiter. Die Zweitschlüssel sind bei der Dienststelle des Transportführers aufzubewahren.

55 Bei Verlust von Schlüsseln zu den Schlössern der SFM sind umgehend neue Schlösser einzubauen, wenn der Verbleib eines solchen Schlüssels unbekannt und anzunehmen ist, daß er in die Hände eines Unbefugten gefallen ist oder fallen könnte.

C. Dienstanweisung für Schlüsselfernschreibstellen.

I. Schlüsselfernschreibpersonal.

60 Für die Auswahl des Schlüsselfernschreibpersonals sind die Bestimmungen der Verschl. V. Nummern 30, 31 und 32 maßgebend.

61 Zur Abwicklung von Gkdos.-Fernschreibverkehr dürfen nur Personen, die gemäß Verschl. V. Nummer 30 C „besonders beauftragt“ und nach Nummer 31 verpflichtet sind, eingesetzt werden.

In der Regel sollen nur Soldaten verwendet werden, die das zweite Dienstjahr vollendet haben. Stehen geeignete Soldaten mit zwei Dienstjahren nicht zur Verfügung, so können für die Kriegsbauer auch Soldaten im ersten und zweiten Dienstjahr nach besonderer Verpflichtung zur Durchführung des Schlüsselfernschreibverkehrs herangezogen werden.

Die Zahl der im Gkdos.-Fernschreibverkehr zu verwendenden Personen ist dem zu erwartenden Umfange des Verkehrs der betreffenden Fernschreibstelle anzupassen und möglichst gering zu halten.

62 Während des Krieges können auch Nachrichtenhelferinnen für den Schlüsselfernschreibdienst herangezogen werden.

63 Einzelheiten regeln die Wehrmachtteile nach Maßgabe des ihnen zur Verfügung stehenden Nachrichtenpersonals.

II. Betriebsunterlagen.

- 65** Die Fernschreibbetriebsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Vorschriften gemäß Nummer 1 zu führen.
- 66** Die bei der Abgabe von verschlüsselten Nachrichten mit dem Verschlusssvermerk »GKdos.« und höherem Geheimhaltungsgrad gewonnenen Mittelstreifen sind auf die Rückseite der Urschrift aufzukleben und dem Aufgeber zurückzugeben.
- 67** Die bei Durchgangsferschsreiben mit dem Verschlusssvermerk »GKdos.« durch das Umschreiben gewonnenen Mittelstreifen sind auf der Rückseite der Durchgangsferschsreiben aufgeklebt aufzubewahren und nach der Fernschreibbetriebsvorschrift zu vernichten.
- 68** Die Befehlshaber können innerhalb ihrer Bereiche anordnen, daß Fernschreibstellen mit starkem GKdos. Fernschreibverkehr die anfallenden Mittelstreifen auf Rollen sammeln wie im gewöhnlichen Fernschreibverkehr.
- 69** Die Behandlung von Nachrichten (Fernschreiben) mit Verschlusssvermerken ist ebenfalls in den Vorschriften gemäß Nummer 1 festgelegt.

III. Die Fernschreibschlüsselunterlagen.

- 73** Im Schlüsselfernschreibverkehr der Wehrmacht mit SFM gelten nur die Wehrmachtfernschreibschlüssel und die Fernschreibschlüssel der Wehrmachtteile.

Sie werden im Auftrage des DRW aufgestellt

- a) für die SFM T 52 a/b vom DRW,
- b) für die SFM T 52 c vom DRW,
- c) für den SZ 40 vom DRH.

Die Verteilung geschieht

1. für die Dienststellen des DRW durch DRW/Mg WNB (Fu),
2. für die Dienststellen der Wehrmachtteile durch ihre Oberkommandos.

- 74** Jede Schlüsselfernschreibstelle muß rechtzeitig im Besitze der gültigen Fernschreibschlüssel sein. Sie sind gegebenenfalls bei der zuständigen ausgebenden Stelle, und zwar im Bereich

des DRW bei DRW/Mg WNB (Fu),

des Heeres bei DRH GenStbH Chef HW IV für das Feldheer, DRH Chef H Rüst u BdE/NSM/Jn 7 IV für das Ersatzheer,

der Kriegsmarine bei den zuständigen Druckschriftenverwaltungen,

der Luftwaffe bei den Nachrichtenführern der Luftgaukommandos

anzufordern.

- 75** Wehrmachtfernschreibschlüssel (W. Fsch. Schl.) sind
- a) für die SFM T 52 a/b der W. Fsch. Schl. T 52 a/b,
 - b) für die SFM T 52 c der W. Fsch. Schl. T 52 c,
 - c) für den SZ 40 der W. Fsch. Schl. SZ 40.

- 76** Zu jedem W. Fšchr. Schl. gehören als Bestandteile
1. die Wehrmachtsfern Schreibgrundschlüssel
(W. Fšchr. Ord. Schl. T 52 a/b bzw. T 52 c bzw. SZ 40),
 2. die Wehrmachtsfern Schreibwalzenschlüssel
(W. Fšchr. Walz. Schl. T 52 a/b bzw. T 52 c bzw. SZ 40),
 3. die Wehrmachtsfern Schreibspruchschlüssel
(W. Fšchr. Spr. Schl. T 52 a/b bzw. T 52 c bzw. SZ 40).
- 77** Der W. Fšchr. Ord. Schl. SZ 40 (Nummer 76 1.) wechselt monatlich, alle übrigen Wehrmachtsfern Schreibschlüssel wechseln täglich um 0900 Uhr Deutsche gesetzliche Zeit (DGZ).
- 78** Die Oberkommandos der Wehrmachtteile sind berechtigt, in ihren Bereichen Schlüsselfern Schreibunterlagen für besondere Zwecke auszugeben.
- 79** Für den Fall, daß der W. Fšchr. Schl. bloßgestellt ist oder aus anderen Gründen nicht mehr verwendet werden soll, wird stattdessen der Wehrmachtsfern Schreibnotschlüssel (W. Fšchr. Not Schl.) benutzt.
- Der W. Fšchr. Not Schl. wird getrennt ausgegeben
- a) für SFM T 52 a/b als W. Fšchr. Not Schl. T 52 a/b,
 - b) für SFM T 52 c als W. Fšchr. Not Schl. T 52 c,
 - c) für SZ 40 als W. Fšchr. Not Schl. SZ 40.
- 80** Jeder W. Fšchr. Not Schl. besteht entsprechend Nummer 76 aus
1. dem Wehrmachtsfern Schreibnotgrundschlüssel
(W. Fšchr. Not Ord. Schl.),
 2. dem Wehrmachtsfern Schreibnotwalzenschlüssel
(W. Fšchr. Not Walz. Schl.),
 3. dem Wehrmachtsfern Schreibnotspruchschlüssel
(W. Fšchr. Not Spr. Schl.).
- Die W. Fšchr. Not Schl. werden entsprechend Nummer 73 aufgestellt und verteilt.
- 81** Der W. Fšchr. Not Schl. enthält Schlüssel für 31 Kalendertage und hat jeweils $\frac{1}{4}$ Jahr Gültigkeit, sofern nicht etwas anderes befohlen wird.

a. Inkraft- und Außerkraftsetzen des W. Fšchr. Not Schl.

- 82** Jeder Tatbestand, der zu Bloßstellung des W. Fšchr. Schl. geführt hat oder führen kann, ist sofort zu melden, und zwar
- a) von den Dienststellen des DRW an das DRW/Ag WNW (Fu),
 - b) von den Dienststellen der Wehrmachtteile an ihre Oberkommandos.
- Soweit es sich um W. Fšchr. Schl. T 52 handelt, benachrichtigt DRW, DRH und Ob. b. L. umgehend das DRM Stf/Chef MRD.
- Die Meldung über derartige Vorkommnisse ist sofort mit SSN-Fernschreiben zu erstatten, damit der Notschlüssel unverzüglich in Kraft gesetzt werden kann. In der Meldung ist genau anzugeben, um welchen W. Fšchr. Schl. nach Nummer 75 und 76 es sich handelt.
- Außerdem ist der Tatbestand von der meldenden Dienststelle unverzüglich gemäß Verschl. V. zu behandeln.
- 83** Entfällt die Notwendigkeit, den W. Fšchr. Not Schl. noch weiter zu benutzen, z. B. wegen Auffindens der vermissten W. Fšchr. Schl., so ist sinngemäß nach Nummer 82 zu verfahren.
- 84** a) Das In- und Außerkraftsetzen eines W. Fšchr. Not Schl. und den Zeitpunkt hierfür befehlen im Auftrage des DRW
1. das DRM für den W. Fšchr. Not Schl. T 52 a/b und T 52 c.
Das DRM gibt den Befehl im Bereich der Kriegsmarine bekannt und benachrichtigt DRW, DRH und Ob. b. L., die ihrerseits den Befehl in ihren Bereichen mit ihren Unterschriften bekanntgeben,
 2. das DRH für den W. Fšchr. Not Schl. SZ 40 im Bereiche des Heeres.
- b) Die Regelung zu a) gilt auch für das Inkraftsetzen eines neuen W. Fšchr. Schl. nach dem Außerkrafttreten eines W. Fšchr. Not Schl.

85 Der Befehl zum Inkraftsetzen des W. Fschr. Not Schl. ist mit offenem SSD-Fernschreiben zu befördern.

Er muß Datum und Uhrzeit des Inkrafttretens und genaue Angabe des in Kraft zu setzenden W. Fschr. Not Schl. nach Nummer 79 a) und b) oder c) enthalten.

Der Inkraftsetzungsbefehl darf bei der Weitergabe unter keinen Umständen verändert oder verkürzt werden.

86 Es ist unter allen Umständen verboten, den W. Fschr. Not Schl. fernschriftlich im Klartext bekanntzugeben, auch nicht auf der SFM in der Betriebsart »Geheim« bzw. »Verschlüsselt«. Die Bestimmungen der Nummer 95 gelten auch für die W. Fschr. Not Schl.

87 Der W. Fschr. Not Schl. bleibt so lange in Kraft, bis ein Befehl zur Benutzung eines anderen Schlüssels ergeht. Nach Ablauf eines Monats wird derselbe Notschlüssel auch im darauffolgenden Monat wieder benutzt; u. U. wird also derselbe Notschlüssel auch über seine ursprüngliche Gültigkeitsdauer von einem Vierteljahr hinaus verwendet.

Der W. Fschr. Not Schl. kann innerhalb seines Gültigkeitsvierteljahres mehrmals in Kraft gesetzt werden.

88 Die täglichen Notgrund- und Notwalzenschlüssel dürfen deshalb nicht abgeschnitten und die Tafeln mit den Notspruchschlüsseln nach ihrer Benutzung nicht vernichtet werden. Der ganze W. Fschr. Not Schl. darf, nachdem er wieder außer Kraft gesetzt worden ist, erst vernichtet werden, wenn hierzu ausdrücklicher Befehl ergangen ist.

b. Geheimhaltung und Verwaltung der Schlüsselunterlagen.

91 Die W. Fschr. Schl. und W. Fschr. Not Schl. werden grundsätzlich als »Geheime Kommandosache« ausgegeben. Sie sind nach Verschl. B. Nummer 30 Ca durch Offiziere oder Beamte des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes aufzubewahren und zu verwalten.

Das gleiche gilt für die Schlüssel zum Abschließen der Schutzkappe über dem Klirnkensfeld (SFM T 52 a/b), des Relaisgehäuses über den Grundschlüsselwählerscheiben (SFM T 52 c) bzw. der Schutzkappe über den Schlüsselwalzen beim SZ 40.

92 Ist der Leiter einer Fernschreibstelle kein Offizier oder Beamter des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes und kann kein anderer Offizier oder Beamter des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes die Verwaltung und Aufbewahrung der W. Fschr. Schl. und W. Fschr. Not Schl. übernehmen, so kann dieser Leiter unter Beachtung der Verschl. B. Nummer 30 Cc, Deckbl. 48*), mit der Aufbewahrung und Verwaltung beauftragt werden. Er ist gem. Verschl. B. schriftlich zu verpflichten. Die Entscheidung und Beauftragung erfolgt durch den Kommandeur oder Leiter derjenigen Dienststelle, der die betreffende Fernschreibstelle unterstellt ist.

93 Die planmäßig wechselnde Einstellung des Grundschlüssels, bei SZ 40 auch die Walzenschlüssel, soll möglichst von Personen gemäß vorstehender Ziffer ausgeführt werden (siehe Nummer 77); Hilfeleistung durch Unteroffiziere bei Schlüssel fernschreibstellen mit zahlreichen Schlüssel fernschreibmaschinen ist zulässig.

Im Kriege kann die Grundschlüsseinstellung und der während des Betriebes erforderlich werdende Wechsel des Grundschlüssels an den Schlüssel fernschreibmaschinen T 52 von dem für den Gkdos.

*) Deckblatt 48 der Verschl. B. Nummer 30 C c, Abs. 2 lautet:

»Leiter von Dienststellen, die nicht Personen nach Ca und b sind, können für die Kriegsbauer mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Geheimen Kommandosachen betraut werden, wenn die Betrauung von Geheimen Kommandosachen bei diesen Dienststellen erforderlich ist und diese Dienststellenleiter nach Alter, Persönlichkeit und sonstigen Verhältnissen eine besondere Gewähr für Zuverlässigkeit bieten.«

Fernschreibdienst nach Nummer 61 verpflichteten Personal vorgenommen werden.

Der Einblick in die Einstellvorrichtung des Grundschlüssels mit eingestelltem Grundschlüssel ist dem übrigen Fernschreibpersonal zu verwehren. Fernschreibmechaniker, die mit der Wartung der SFM beauftragt sind, sind ebenfalls nach Nummer 60 und 61 zu verpflichten.

- 94** Die für die einzelnen Tage gültigen W. Fshr. Walz. Schl. T 52 und W. Fshr. Spr. Schl. T 52 und SZ 40 dürfen an das Fernschreibpersonal nach Verschl. B. Nummer 30 Bb und Nummer 32 als Geheimsachen unter sachlicher und zeitlicher Beschränkung auf den dienstlichen Zweck ausgegeben werden.

Es dürfen sich demnach jedoch von diesen Schlüsseln nicht mehr als die jeweiligen und am folgenden Tage gültigen in den Händen des Fernschreibpersonals befinden.

Es werden also täglich

ausgegeben: Die Walzenschlüssel T 52 und die Spruchschlüssel für den betreffenden und, wenn nötig, auch für den jeweils folgenden Tag,

eingezogen: Die Walzenschlüssel T 52 und die Spruchschlüssel für den jeweils vorhergehenden Tag.

- 95** Die Übermittlung der Fernschreibgrundschlüssel und Fernschreibwalzenschlüssel ganz oder teilweise auf dem Draht- oder Funkwege ist dem Fernschreibpersonal verboten. Übertretung des Verbotes ist als schwerer Verstoß gegen einen Befehl in Dienstsachen zu bestrafen, sofern nicht Tatbericht in Frage kommt.

Ausnahmen sind durch einen Offizier oder Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes anzuordnen und nur in **dringenden** Fällen zulässig. Die diesbezügliche Nachricht ist als **Geheimes** Fernschreiben zu behandeln und darf dementsprechend nach Nummer 37 nur mit der SFM in der Betriebsart »Verschlüsselt« befördert werden. Ist dies nicht möglich, weil z. B. die Gegenstelle nicht im Besitz der erforderlichen Fernschreibschlüsselunterlagen ist, so muß die Nachricht als **Geheime Kommandosache** nach Nummer 38 mit einem **Hand- oder Maschinenverfahren** verschlüsselt werden.

- 96** Mit Rücksicht auf die Spruchschlüsseinstellung im Schrittschaltwerk SFM T 52 dürfen auf Fernschreibstellen mit mehreren Maschinen von dem W. Fshr. Walz. Schl. von dem verantwortlichen Leiter der Fernschreibstelle eine bestimmte Zahl von Abschriften gemacht werden. Diese Abschriften sind wie die ursprünglichen Schlüssel zu behandeln.

c. Vernichtung der Schlüssel.

- 98** Die täglich einzustellenden Grund- und Walzenschlüssel werden für einen Monat auf je einem besonderen Blatt zusammengestellt. Die betreffenden Lage Schlüssel sind täglich abzuschneiden und nach Ablauf der Gültigkeit zu vernichten. Gleichzeitig sind täglich die jeweils ungültig gewordenen Tafeln mit den Spruchschlüsseln zu vernichten.
- 99** Wegen der Notfschlüssel siehe Nummer 88.

d. Einstellung der Schlüssel.

104

Grundschlüssel.

a) Einstellung an der Schlüssel fernschreibmaschine T 52 a/b.

Der Grundschlüssel bestimmt die Reihenfolge, in der die unter der Schutzkappe befindlichen 20 Stöpsel in das Klinkenfeld eingesteckt werden. Die 20 Stöpsel sind mit den Buchstaben A bis K (ohne I) bezeichnet; je 2 Stöpsel haben die gleiche Buchstabenbezeichnung. Die 20 Klinken auf dem Klinkenfeld sind mit den römischen Zahlen I (a und b) bis V (a und b) und mit den arabischen Zahlen 1 bis 10 bezeichnet.

Das Einstellen des Grundschlüssels geschieht wie folgt:
 13teiligen Stecker vom Fernschaltgerät herausnehmen,
 Schutzkappe zum Klinkenfeld aufschließen und abnehmen,
 Lederrücken um die Schnüre lösen,
 Verriegelungsschienen über den Stöpseln vorziehen,
 sämtliche Stöpsel herausziehen und buchstabenweise ordnen.
 Danach Stöpsel nach ihren Buchstaben in das Klinkenfeld einstecken gemäß Grundschlüssel.

Die Farbe der Stöpsel ist belanglos.

S. B. A B

7—8 V bedeutet:

Der eine A-Stöpsel ist in die Klinke 7, der andere A-Stöpsel in die Klinke 8, der eine B-Stöpsel in die Klinke Va, der andere B-Stöpsel in die Klinke Vb zu stecken. Stöpsel so weit einführen, daß der Ring der Stöpselhülse auf den Klinkenplatten aufliegt. Nach dem Einstecken aller 20 Stöpsel Verriegelungsschiene über die Stöpsel schieben, Schnüre ordnen und mit Lederrücken befestigen. Schutzkappe aufsetzen und abschließen, Stecker zum Fernschaltgerät hineinstecken.

b) Einstellung an der Schlüssel fernschreibmaschine T 52 c.

Der Grundschlüssel bestimmt die Einstellung, in die die im Re-laisgehäuse befindlichen 10 Wählerscheiben gebracht werden.

Die 10 Wählerscheiben sind mit den Buchstaben A bis K (ohne I) bezeichnet. Jede Wählerscheibe kann auf 10 verschiedene Stellungen eingestellt werden. Diese 10 Stellungen sind mit den römischen

Zahlen I, II, III, IV, V und mit den arabischen Zahlen 1, 3, 5, 7, 9 bezeichnet.

Die Einstellung der Grundschlüssel geschieht wie folgt:
13teiligen Stecker zum Fernschaltgerät herausnehmen,
alle Hebel der Spruchschlüsselvorrichtung auf »P« stellen,
Betriebsartenschalter auf Stellung »klar« (Kurzschlußgefahr!),
Relaisgehäuse aufschließen und Deckel aufklappen,
danach Wählerscheiben einstellen gemäß Grundschlüssel.

S. B. A B
7 V bedeutet:

Die A-Wählerscheibe auf Stellung 7, die B-Wählerscheibe auf V einstellen. Die Scheiben so lange drehen, bis die einzustellende Zahl im Fenster erscheint. Hierbei darauf achten, daß Wählerscheiben auch tatsächlich einrasten. Danach Relaisgehäuse wieder verschließen.

e) Einstellung am Schlüsselzusatz 40.

Das Einstellen am Schlüsselzusatz 40 ist aus der Gebrauchsanleitung, die auf dem Schlüssel aufgedruckt ist, zu ersehen.

a) Einstellung an den Schlüsselfernschreibmaschinen T 52 a/b und T 52 c.

Der Walzenschlüssel wird an der Schlüsselfernschreibmaschine T 52 a/b und T 52 c auf die gleiche Weise eingestellt.

Der Walzenschlüssel bezeichnet die Einstellung der 10 Nockenwalzen am Schrittschaltwerk. Dies geschieht wie folgt:

Schrittschaltwerk in die Anfangsstellung kurbeln,
Schutzkappe aufschließen und oben Deckel aufklappen,

Handgriff nach rechts bis zum Anschlag ziehen und verriegeln,
an den Zahlenringen auf den Nockenwalzen die Schlüsselzahlen (Doppelzahlen) einstellen, und zwar die erste Doppelzahl auf den Zahlenring am weitesten links, die zweite Doppelzahl am zweiten Zahlenring von links usw. Hierzu den Zeiger mit der roten Marke am Zahlenring bis zum Anschlag nach links drücken und den Zahlenring so lange drehen, bis die einzustellende Doppelzahl im Fenster der roten Marke erscheint.

Dann den Zeiger mit der roten Marke loslassen; sie muß in die Rastlücken des Zahlenringes voll einfallen.

Nach dem Einstellen aller 10 Nockenwalzen Handgriff entriegeln,
Schrittschaltwerk nochmals in Anfangsstellung kurbeln und Einstellung überprüfen.

Der Walzenschlüssel enthält

1. für die SFM T 52 a/b die Einstellwerte für fünf Nockenwalzen (die übrigen fünf Nockenwalzen erhalten keine Einstellwerte im Walzenschlüssel; an diesen Walzen wird der Spruchschlüssel eingestellt),
2. für die SFM T 52 c die Einstellwerte für zehn Nockenwalzen.

b) Einstellung am Schlüsselzusatz 40.

Der Walzenschlüssel ist nach der Gebrauchsanleitung, die dem Schlüssel aufgedruckt ist, einzustellen.

106 Wenn die SFM T 52 c in der Betriebsart »Verschlüsselt T 52 a/b« mit der SFM T 52 a/b zusammenarbeiten soll, so sind hierfür nur die W. Hschr. Schl. T 52 a/b (Grd., Walz. und Spr.) zu benutzen. Diese Schlüssel müssen zu diesem Zweck an der SFM T 52 c besonders eingestellt werden.

Die im W. Hschr. Grd. Schl. T 52 a/b enthaltenen geraden arabischen Zahlen 2, 4, 6, 8, 10 haben jedoch für die SFM T 52 c keine Bedeutung und bleiben daher unberücksichtigt.

Die übrigen für die SFM T 52 a/b gültigen Schlüsselwerte werden so an der SFM T 52 c eingestellt, wie es in den Nummern 104, 105 a und 120 bis 125 angegeben ist.

Es ist verboten, an der SFM T 52 a/b die W. Hschr. Grd. und Walz. Schl. T 52 c einzustellen.

Die W. Hschr. Spr. Schl. T 52 c lassen sich an der SFM T 52 a/b nicht einstellen.

e. Der Fernschreibspruchschlüssel.

107 Der Fernschreibspruchschlüssel ist eine Ergänzung der planmäßigen Tages-Schlüsseleinstellung.

Durch ständige Beaufsichtigung des Fernschreibpersonals ist sicherzustellen, daß die nachfolgenden Anordnungen über den Gebrauch des Fernschreibspruchschlüssels sorgfältig befolgt werden, da davon in hohem Maße die Schlüsselficherheit abhängt.

108 Die Bestimmungen für den Fernschreibspruchschlüssel gelten in gleicher Weise für Fernschreiben, die mit der Hand unmittelbar oder durch Hochstreifen mittelbar gesendet werden.

109 Festsetzung und Tarnung des Spruchschlüssels geschieht an Hand der Spruchschlüsselafeln.

a) Die Spruchschlüsselafeln T 52 a/b und T 52 c enthalten je fünf, die Spruchschlüsselafeln SZ 40 zwölf Spalten. Die Spalten sind oben von links nach rechts fortlaufend von 1 bis 5 bzw. 1 bis 12 nummeriert. Diese laufenden Nummern entsprechen von links nach rechts

bei der SFM T 52 a/b den durch den Walzenschlüssel bestimmten fünf Spruchschlüsselwalzen,

bei der SFM T 52 c den fünf Hebeln des Spruchschlüssel-einstellwerkes,

bei dem SZ 40 den zwölf Walzen.

b) In jeder Spalte stehen 25 Einstellwerte.

Auf den Spruchschlüsselafeln T 52 a/b und SZ 40 sind diese Einstellwerte zweistellige Zahlen, die den Zahlen auf den Zahlenringen der nach dem Spruchschlüssel einzustellenden Walzen entsprechen. Auf den Spruchschlüsselafeln T 52 c sind die Einstellwerte Buchstaben, die denen des Spruchschlüssel-einstellwerkes entsprechen.

Die Einstellwerte (Zahlen bzw. Buchstaben) erscheinen in jeder Spalte in unregelmäßiger Folge.

c) Links und rechts von den Spalten befindet sich je eine Spalte mit den 25 Buchstaben A bis Z in alphabetischer Reihenfolge. Diese Buchstaben stehen in den mit den Einstellwerten gleichen Zeilen und werden als Tarnbuchstaben für die einzelnen Spruchschlüssel-einstellwerte verwendet.

f. Auswahl und Tarnen des Spruchschlüssels.

- 110** Der Fernschreibspruchschlüssel wird stets von der abgehenden Schlüsselersendestelle festgesetzt und getarnt an die Gegenstelle übermittelt.
- 111** Die abgehende Stelle wählt aus der 1. Spalte der Spruchschlüssel-tafel irgendeinen Einstellwert aus und ersetzt ihn durch den roten Buchstaben, der links daneben in derselben Zeile steht. In der gleichen Weise sind die Einstellwerte aus der 2., 3. usw. Spalte auszuwählen und durch die roten Buchstaben zu ersetzen. Die auf diese Weise ermittelten Buchstaben ergeben den an die Gegenstelle zu übermittelnden getarnten Spruchschlüssel. Bei der Übermittlung der Spruchschlüssel ist aus Sicherheitsgründen jeder Buchstabe doppelt zu schreiben.

Beispiel für einen Spruchschlüssel aus der W. Fchr. Spr. Schl. Tafel T 52 c:

Gewählt wurde aus der Spalte	der Buchstabe	Dieser Buchstabe steht in der Zeile
1	S	B
2	X	S
3	P	M
4	Y	A
5	X	M

Der getarnte Spruchschlüssel ist somit: B S M A M
Die abgehende Stelle übermittelt: BB SS MM AA MM

- 112** Bei der Auswahl des Spruchschlüssels ist zu beachten:
- a) Jeder Spruchschlüssel soll von der sendenden Stelle innerhalb der Geltungsdauer eines Fernschreibwalzenschlüssels, auch beim Verkehr mit verschiedenen Stellen, nur einmal ausgegeben werden.
 - b) In einem Spruchschlüssel zur SFM T 52 a/b und zur SFM T 52 c dürfen höchstens 3, zum SZ 40 höchstens 5 gleiche Einstellwerte enthalten sein.

113 Um Wiederholungen zu vermeiden und jederzeit eine genügende Anzahl Spruchschlüssel bereit zu haben, ist von jeder Schlüsselfern-schreibstelle für jede SFM ein Fernschreibspruchschlüsselheft zu führen, in das täglich eine ausreichende Anzahl von getarnten Spruchschlüsseln, entnommen der für diesen Tag gültigen W. F Schr. Spr. Schl. Lst., vorsorglich einzutragen ist. Die Spruchschlüsselhefte führt der Wachhabende oder sein Vertreter. Das Fernschreibpersonal entnimmt diesen Heften die notwendigen Spruchschlüssel und streicht die benutzten Spruchschlüssel sofort — nicht erst nach Verkehrsbeendigung — aus.

114 Ein neuer Spruchschlüssel muß verwendet werden:

1. bei jeder mit einem neuen Teilnehmer hergestellten Fern-schreibverbindung; dies gilt auch, wenn mit derselben Stelle nach einer Pause erneut geschrieben wird,
2. nach unklarem Empfang,
3. nach Übermittlung von 20 000 Anschlägen (etwa 8 Schreib-maschinen- bzw. 12 Fernschreibseiten).

115 Jeder Spruchschlüssel ist getarnt und in der Betriebsart »Klar« zu übermitteln (Ausnahme siehe Nummer 122).

Die laufenden Nummern der Spruchschlüsselwalzen dürfen auf keinen Fall angegeben werden.

116 Ist irrtümlicherweise der Spruchschlüssel nicht in getarnter Form, sondern in seinen wirklichen Einstellwerten übermittelt worden, so ist dieser Spruchschlüssel von der abgehenden Stelle für ungültig zu erklären und dafür ein völlig anderer neuer Spruchschlüssel in ge-tarnter Form zu übermitteln. Die aufnehmende Stelle ist verpflich-tet, in solchen Fällen von sich aus auf den Fehler aufmerksam zu machen und die Benutzung eines vorschriftswidrig übermittelten Spruchschlüssels abzulehnen.

117 Übertretung der Befehle nach Nummer 115 und 116 ist gege-benenfalls als Vorstoß gegen einen Befehl in Dienstsachen zu be-strafen, sofern nicht Strafverfolgung nach dem M. Str. G. B. oder R. Str. G. B. in Frage kommt.

118 In der Regel sind die Spruchschlüssel einzeln vor ihrer Anwen-dung zu übermitteln.

Wenn es zur Betriebsvereinfachung beiträgt, z. B. auf festen (Funk-)Linien, können auch mehrere Spruchschlüssel in einer Serie auf einmal übermittel werden. In solchem Falle sind die einzelnen Schlüssel laufend zu numerieren. Muß ein neuer Schlüssel ange-wendet werden, dann gibt die abgehende Stelle lediglich die laufende Nummer des zu verwendenden Spruchschlüssels an.

119 Der Spruchschlüssel ist wie folgt zu übermitteln (vgl. Nummer 111):
Abgehende Stelle (nach Verkehrsaufnahme):

Verkehrsabkürzung QEP

Getarnter Spruchschlüssel BB SS MM AA MM

Beide Stellen stellen den Spruchschlüssel ein.

Aufnehmende Stelle (nach Ein-
stellung des Spruchschlüssels) .. QRV

Abgehende Stelle (nach Einstellung
des Spruchschlüssels) UM

Beide Stellen schalten um auf »Verschlüsselt T 52 c«.

Sinngemäß ist bei SFM T 52 a/b und SZ 40 zu verfahren.

g. Besondere Bestimmungen für den Spruchschlüssel.

a) Bei Betrieb mit SFM T 52 a/b.

- 120** Die fünf Walzen, die durch den Walzenschlüssel nicht belegt sind, sind die Spruchschlüsselwalzen. Für diese Spruchschlüsselwalzen wird von der abgehenden Stelle ein Spruchschlüssel nach Nummer 109 bis 112 festgesetzt und nach Nummer 119 übermittelt. Der Spruchschlüssel wird in der Reihenfolge von links nach rechts an den Spruchschlüsselwalzen eingestellt (s. Nummer 105 und 109).
- 121** Nach der Übermittlung des Spruchschlüssels stellen abgehende und aufnehmende Stelle den Spruchschlüssel ein. Es ist darauf zu achten, daß der Handgriff zum Sperrhebel nach dem Einstellen der Spruchschlüsselwalzen wieder in die richtige Lage kommt.
- 122** Sind mit einem Spruchschlüssel etwa 20 000 Zeichen (s. Nummer 114) übermittelt, so wird für die Durchgabe des neuen Spruchschlüssels nicht auf »klar« geschaltet. Die abgehende Stelle setzt vielmehr den neuen getarnten Spruchschlüssel entweder unmittelbar im Anschluß an das Schreiben oder, wenn noch sehr viel von dem Fernschreiben zu übermitteln ist, zwischendurch, in der Stellung, in der sich die SFM eben befindet, ab.
- Im Anschluß an die Durchgabe des getarnten Spruchschlüssels durch die abgehende Stelle stellen während einer Pause von etwa 30 Sekunden beide Stellen den neuen Spruchschlüssel ein. Hierzu werden die fünf Spruchschlüsselwalzen einzeln mit der Hand in ihre Anfangsstellung gebracht und der neue Spruchschlüssel eingestellt. Die übrigen Walzen bleiben währenddessen auf ihrer Stellung stehen. Das Einstellen der Spruchschlüsselwalzen auf die Anfangsstellung bedarf einiger Übung. Anschließend setzt die abgehende Stelle die Übermittlung fort.
- 123** Empfängt eine Stelle von Anbeginn an oder während der Übermittlung unklar, so schaltet sie auf die Stellung »klar« und unterbricht. Beide Stellen kurbeln die Walzen in die Anfangsstellung zurück, überprüfen, wenn nötig, die eingestellten Grund- und Walzenschlüssel und beginnen die Übermittlung von neuem. Dabei ist von der abgehenden Stelle ein neuer Spruchschlüssel getarnt (in Stellung »klar«) zu übermitteln.

- 124** Zur Erleichterung des Auffindens der Spruchschlüsselwalzen sind die Walzen von links nach rechts mit den laufenden Nummern 1 bis 10 mit weißer Farbe auf dem Abdeckblech zu kennzeichnen.
- 125** Die Schutzkappe über den Walzen muß während des Betriebes jederzeit geöffnet werden können, um die notwendigen Spruchschlüsseinstellungen vornehmen zu können.

b) Bei Betrieb mit SFM T 52 c.

127 Das Spruchschlüsselstellwerk besitzt fünf Hebel, die mit den laufenden Nummern 1 bis 5 bezeichnet sind. Jeder Hebel kann auf acht verschiedene Einstellungen, die mit den Buchstaben P, S, T, U, W, X, Y, Z bezeichnet sind, eingestellt werden. Für diese Spruchschlüsselhebel wird von der abgehenden Stelle ein Spruchschlüssel nach Nummern 109 bis 112 festgesetzt und nach Nummer 119 übermittelt.

Der Spruchschlüssel wird entsprechend den laufenden Spaltennummern der Spruchschlüsseltafel in der Reihenfolge von links nach rechts mittels der Spruchschlüsselhebel eingestellt.

128 In der Betriebsart »Verschlüsselt T 52 c« fällt die Spruchschlüsselstellung am Schrittschaltwerk weg.

129 Sind mit einem Spruchschlüssel etwa 20 000 Zeichen (s. Nummer 114) übermittelt, so wird von der abgehenden Stelle ein neuer Spruchschlüssel festgesetzt. Hierfür gilt das in Nummer 122 befohlene Verfahren.

130 Wird unklar empfangen, so ist sinngemäß nach Nummer 123 zu verfahren.

131 Wird die SFM T 52 c in der Betriebsart »Verschlüsselt T 52 a/b« verwendet (s. Nummer 42 und 106), so gelten hinsichtlich der Einstellung des Spruchschlüssels die Nummern 120 bis 125.

c) Bei Betrieb mit SZ 40.

132 Beim Schlüsselzusatz 40 dürfen mit demselben Spruchschlüssel höchstens 20 000 Zeichen übermittelt werden.

133 Wird unklar empfangen, so ist sinngemäß nach Nummer 123 zu verfahren.

IV. Wahlwörter.

140 Zur weiteren Erschwerung gegen unbefugte Entzifferung ist jede Sendung nach Umschalten auf »Geheim« bzw. »Verschlüsselt« mit der Durchgabe von Wahlwörtern zu beginnen und zu beenden.

Rückfragen, Berichtigungen, Empfangsbestätigungen müssen ebenfalls in Wahlwörter eingeschlossen werden.

141 Wahlwörter sind einige Wörter beliebigen Textes von zusammen mindestens 10 bis 50 Buchstaben. Die Wahlwörter und ihre Buchstaben müssen möglichst häufig wechseln. Auf häufiges Wechseln des ersten Buchstabens ist besonders zu achten.

142 Es ist verboten, nach Umschalten auf »Geheim« bzw. »Verschlüsselt« vor der Sendung der Wahlwörter irgendein anderes Zeichen zu geben (z. B. Zwischenraumtaste, Zi/Bu-Taste, Kreuze ++++ usw.). Den Wahlwörtern folgt die Durchgabe unmittelbar.

143 Das Ende der Wahlwörter darf vom Anfang der folgenden Nachricht nicht durch eine Reihe gleicher Zeichen (z. B. Zwischenraumtaste, Zi/Bu-Taste, Kreuze ++++ usw.) und vor allem auch nicht durch auffallende Pause getrennt werden.

144 Wird mit Lochstreifen gearbeitet, so sind die Wahlwörter ebenfalls als erste Zeichen zu lochen. Bei der Durchgabe ist streng darauf zu achten, daß die Lochstreifensendung mit dem ersten Buchstaben des ersten Wahlwortes beginnt, d. h., daß dieser Buchstabe auf die Abtastplatte des Lochstreifensenders gelegt wird.

145 Es ist zweckmäßig, für jede Schlüsselfernsehmaschine eine Wahlwörterliste aufzustellen, aus der die Wahlwörter für den Gebrauch zu entnehmen sind. Die Wahlwörter sind in der Liste zu streichen, sobald sie verwendet werden.

146 Die Wahlwörter werden aus den Streifen herausgeschnitten und nicht mit aufgeklebt.

V. Besondere Bestimmungen für den Fernschreibbetrieb auf Nichtstrahl- und Funkverbindungen.

- 151** Auf Nichtstrahl- und Funkverbindungen ist nach Nummer 37 d der gesamte — auch offene — Nachrichtenverkehr grundsätzlich nur über Schlüsselfernschreibmaschinen T 52 c und Schlüsselzusatz 40 (SZ 40) oder über Klarfernreiber verschlüsselt abzuwickeln. Schlüsselfernschreibmaschinen T 52 a/b dürfen auf Funkverbindungen aller Art nicht verwendet werden. Verständigungsverkehr und, soweit erforderlich, Vermittlungsverkehr dürfen offen erfolgen. Sie sind jedoch unter allen Umständen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. In Klarstellung nicht mehr schreiben, als im Funkverkehr offen getastet wird! Auf Nummer 173 wird hingewiesen.
- 152** Beim Schlüsselfernschreibbetrieb auf Funkverbindungen darf nur mit Lochstreifen gearbeitet werden.
- 153** Beim Fernschreibbetrieb auf Nichtstrahl- und Funkverbindungen werden die Schlüsselverfahren in derselben Form wie auf Drahtverbindungen angewendet. Die Vorschrift über den Wechsel des Fernschreibspruchschlüssels nach Nummer 114 ist dabei besonders sorgfältig zu beachten.
- 154** Beim Fernschreibbetrieb auf Funkverbindungen erfolgt der offene Verständigungsverkehr (z. B. Aufforderung zum Wellenwechsel) nach den Regeln der Funkbetriebsvorschrift, nach erfolgter Umschaltung auf »Betriebsart verschlüsselt« ausschließlich nach den Regeln dieser Vorschrift (siehe Nummer 184).
- 155** Stellt eine Fernschreibvermittlung eine Verbindung über eine Nichtstrahlverbindung (Dm, Kv) her, so hat
- a) sie dies der die Verbindung anfordernden Stelle (Teilnehmer, Fernschreibvermittlung) durch die Verkehrsabkürzung QKV = über Nichtstrahlverbindung hinter der Verkehrsabkürzung »QEV« anzuzeigen.

b) die anrufende Fernschreibstelle zwischen ihrem Fernschreibnamen und anschließenden »QTC« diese Verkehrsabkürzung »QKV« zu wiederholen.

Eine Fernschreibverbindung unter Zwischenschalten einer Funkverbindung darf unter keinen Umständen hergestellt werden. In diesem Falle sind die Fernschreiben von denjenigen Stellen, bei denen die Funkverbindung angeschaltet ist, umzuschreiben.

VI. Störungs- und Fehlerbeseitigung.

- 160** Treten im Verkehr bereits in der Betriebsart »Klar« Fehler auf, dann liegt der Fehler in den auch in einer Klarfern-schreibmaschine enthaltenen Teilen. Ihre Feststellung und Beseitigung ist nach den Bestimmungen der bei den Wehrmachtteilen vorhandenen Vorschriften vorzunehmen.
- 161** Das für den Schlüsselfernschreibdienst verpflichtete Personal ist für den Fall, daß ein Fernschreibmechaniker nicht bei der Fernschreibstelle kommandiert ist, verpflichtet, Fehlersuche nach der M. Dv. Nr. 35 (»Geheimzusatz der Siemens-Fernschreibmaschine T type 52«) oder M. Dv. Nr. 35 II (»Der Schlüsselzusatz zur Siemens-Fernschreibmaschine T 52 c.«) vorzunehmen, wenn Fehler nur in der Betriebsart »Verschlüsselt« auftreten.
- 162** Die Entscheidung für etwa notwendig werdendes Auseinandernehmen der Maschine durch nicht oder wenig im Störungsdienst ausgebildetes Personal trifft in jedem Falle der die Betriebsaufsicht ausübende Leiter der Fernschreibstelle. Im allgemeinen sollen Reparaturen nur von Mechanikern vorgenommen werden, die eine entsprechende Ausbildung an der SFM haben. Sie müssen verpflichtet sein.
- 163** Die notwendigen Schaltskizzen und Vorschriften oder Auszüge daraus zur Anleitung der Störungssuche müssen ständig auf der Betriebsstelle sein.

D. Der Schlüsselfernschreibbetrieb.

I. Allgemeines.

- 166** Die Durchführung des Verkehrs mit SFM richtet sich — sofern die Bestimmungen dieser Vorschrift nicht anders lauten — nach den Fernschreibbetriebsvorschriften der Wehrmachtteile (S. Dv. 421/3e, M. Dv. 924, L. Dv. 704/3a).
- 167** Der Verkehr von der Schlüsselfernschreibmaschine zur Vermittlung wickelt sich in derselben Weise ab wie mit einer Klarfern-schreibmaschine. Die Aufforderung zur Verbindung und der Verständigungsverkehr mit der Gegenstelle erfolgt in der Betriebsart »Klar«.
- 168** Beim Heer und bei der Luftwaffe ist im Schlüsselfernschreibverkehr die unmittelbare Durchverbindung zwischen der absendenden und aufnehmenden Fernschreibstelle auf dem gesamten Beförderungsweg die Regel.
Ausnahmen hiervon kann der bei der abgehenden Stelle die Betriebsaufsicht ausübende Offizier oder Beamte bei Störungen oder übermäßiger Beanspruchung der Leitungen von Fall zu Fall befehlen. Die Annahme solcher Fernschreiben darf von keiner Fernschreibstelle verweigert werden.
Bei der Kriegsmarine wird nach dem Leitstellensystem gearbeitet (Absetzen an die nächste Vermittlungsstelle).
- 169** Für »GRdos.«-Fernschreiben mit der Dringlichkeitsbezeichnung »FRR«, »KR-RM«*), »KR« oder »SSD« ist bei der Luftwaffe die abgehende Fernschreibstelle, wenn irgend möglich, in jedem Falle bis zur empfangenden Gegenstelle durchzuverbinden.
- 170** Bei Durchgabe von Vorrangfern-schreiben (FRR, KR-RM*), KR, MUN**), SSD) ist auch im Schlüsselfernschreibbetrieb nach den Bestimmungen der Fernschreibbetriebsvorschriften nach Nummer 1 zu verfahren.

*) Nur gültig innerhalb der Luftwaffe.

***) Nur gültig innerhalb des Heeres.

171 Als Klarfernschreibmaschine ist die Schlüsselfernschreibmaschine nur dann ausnahmsweise zu verwenden, wenn sie für den Schlüsselfernschreibverkehr nicht benötigt wird und starker Klarfernschreibverkehr bereits eine übernormale Belastung der übrigen Arbeitsmaschinen hervorgerufen hat, oder wenn die Fernschreibstelle nur über eine Schlüsselfernschreibmaschine verfügt.

172 Der Vermerk »Verschlüsseln« gemäß Nummer 37 b wird von der abgehenden Fernschreibstelle hinter die Anschrift als erstes Textwort im Anschluß an den B. S.-Vermerk eingeseht.

173 »Gkdos.«-Fernschreiben dürfen bei Störungen im Fernschreibverkehr auf keinen Fall fernmündlich übermittelt werden.

Der Schlüsselfernschreibverkehr ist in diesen Fällen nach Möglichkeit im Eintontbetrieb auf vorhandenen Fernsprechleitungen durchzuführen.

174 Fernschreibleitungen, die über oder in das Ausland gemäß Nummer 37 c) führen, sind bei den Vermittlungsschranken, bei denen sie aufgeschaltet sind, mit einem roten Schanzeichen kenntlich zu machen.

Bei Herstellung von Verbindungen mit diesen Leitungen hat die Vermittlung durch die Warnung »Achtung Ausland« die zu verbindenden Stellen darauf hinzuweisen, daß die Leitung durch das Ausland führt und die Bestimmungen gemäß Nummer 37 zu beachten sind.

II. Herstellung von Verbindungen und Verkehrsabwicklung.

180 Hinter der Verkehrsabkürzung »QEK« ist beim Schlüsselfernschreibverkehr mit

- a) SFM T 52 c der Buchstabe »C«,
- b) SZ 40 der Buchstabe »Z«

zu verwenden, wenn Fernschreibverkehr in der Betriebsart »Verschlüsselt T 52 c« oder mit SZ 40 beabsichtigt ist. Diese Buchstaben entfallen, wenn Fernschreibverkehr in der Betriebsart »Verschlüsselt T 52 a/b« beabsichtigt ist.

181 Die Anforderung einer Verbindung wickelt sich wie folgt ab:

Die Schlüsselfernschreibstelle verlangt bei ihrer Vermittlung in Betriebsart »Klar« den gewünschten Teilnehmer. Die Vermittlung stellt die Verbindung zu der entsprechenden Vermittlung oder Endstelle her.

Bei Meldung der Gegenvermittlung verlangt die rufende Schlüsselfernschreibstelle »QEK« oder »QEK C« oder »QEK Z« und wartet, bis sich die verlangte Fernschreibstelle mit Fernschreibnamen und »KK« meldet. Jetzt gibt die rufende Schlüsselfernschreibstelle erneut ihren Namen und »QEK« oder »QEK C« oder »QEK Z«. Der Empfänger antwortet mit »QEK KK« oder mit »QEK C KK« oder »QEK Z KK«, je nach Ausrüstung und Anforderung.

Nach »QEK« oder »QEK C« oder »QEK Z« und »QEK KK« usw. sind stets zwei Zwischenräume zu geben, um den Streifen lesbar zu machen.

182 Nach Herstellung der Verbindung gibt die abgehende Schlüsselfernschreibstelle den getarnten Spruchschlüssel durch.

183 Ist der Spruchschlüssel eingestellt, schalten beide Stellen auf »Geheim«, die abgehende Stelle beginnt mit der Übermittlung der Nachricht in der Reihenfolge: Wahlwörter, Kopf, Inhalt, Unterschrift, Wahlwörter.

Verkehrsbeispiele.

184 Beispiel 1:

LBRL Berlin hat ein Gkbos.-Fernschreiben für LDER Erfurt.
Beide Fernschreibstellen sind mit Schlüsselfernschreibmaschinen
T 52 c ausgerüstet.

LBRL ruft auf »Klar« über
seine Vermittlung ... LBRL QEK C LDER
VLDER antwortet QEV
und verbindet mit LDER
LDER meldet sich LDER
LBRL schreibt LBRL QEK C
LDER schreibt QEK C KK
Spruchschlüsselantündigung QEP
Getarnter Spruchschlüssel .. BB SS MM AA MM

Beide stellen den Spruchschlüssel am Spruchschlüsseinstellwerk
ein.

LDER schreibt (nach beendigter
Einstellung)

Abfürzung für »bin klar« QRV

LBRL gibt Umschaltzeichen UM

Nun stellen beide auf »Verschlüsselt T 52 c«.

LBRL schreibt Wahlwörter Haus und Hof
Anfangszeichen +
Kopf, Anschrift, Inhalt,
Unterschrift des Fernschrei-
bens
Schlußzeichen +
Wahlwörter Strandhotel Kiel

Nach Vergleich Wahlwörter weißer Glieder
gegebenenfalls Berichtigungen
Aufforderung zur Empfangs-
bestätigung QSL
Wahlwörter Sonnenblume

LBRL schreibt Wahlwörter Lederhandschuh
gegebenenfalls Rückfragen
Wahlwörter auf dem Bahnsteig
Empfangsbestätigung
Wahlwörter Januar Februar

Beispiel 2:

LBRL hat ein Gkbos.-Fernschreiben für LDHA Halle.
LBRL kennt die Geräteausrüstung von LDHA nicht.

LBRL ruft auf »Klar« über seine
Vermittlung LBRL QEK C LDHA
VLDHA antwortet QEV
und verbindet mit LDHA(SFM
T 52 a/b)
LDHA schreibt LDHA
LBRL schreibt LBRL QEK C
LDHA schreibt NUR QEK KK

LBRL muß nun, falls ihm eine T 52 a/b nicht sofort zur Ver-
fügung steht, an der von ihm verwendeten SFM T 52 c den Fern-
schreibschlüssel T 52 a/b einstellen, dazu gibt er das Wartezeichen.
Nach dem Umstellen seiner SFM T 52 c gibt

LBRL QEP
Getarnter Spruchschlüssel .. BB SS MM AA MM

Beide stellen den Spruchschlüssel am Schrittschaltwerk ein.

LDHA schreibt (Einstellung nach
beendigter Abfürzung für »bin
klar« QRV
LBRL schreibt Umschaltzeichen.. UM

Nun schaltet

LDHA auf »Geheim«,

LBRL auf »Verschlüsselt T 52 a/b«.

Fortsetzung wie unter Beispiel 1.

Beispiel 3:

Fernschreibverkehr über eine Funklinie.

Funkstelle frj (Fernschreibname LTIG) will Fernschreibverkehr aufnehmen mit Funkstelle xab (Fernschreibname LTIH).

Funkstelle frj (LTIG) Anruf ..	} wie üblich entsprechend Funkbetriebsvorschrift
Funkstelle xab (LTIH) Anruf- antwort	

Funkstelle frj (LTIG)	frj QEK
Funkstelle xab (LTIH)	xab QEK KK
Spruchschlüsselankündigung	QEP
Getarnter Spruchschlüssel	BB SS MM AA MM oder
Spruchschlüsselnummer z. B. ...	37 37

Beide stellen den Spruchschlüssel ein.

Funkstelle xab (LTIH) schreibt (nach beendigter Einstellung) Abkürzung für »bin klar«	QRV
Funkstelle frj (LTIG) gibt Um- schaltzeichen	UM

Nun stellen beide auf »Verschlüsselt«.

Funkstelle xab (LTIH) beginnt mit Hochstreifenendung.

185 Der Kopf des Fernschreibens und die Empfangsbestätigung sind nach den Fernschreibbetriebsvorschriften nach Nummer 1 zu geben.

186 Nach Beendigung eines Verkehrs sind die SFM auf »Klar« zu schalten, die Schrittschaltwerke in Anfangsstellung und, falls mit SFM T 52 c in Betriebsart »Verschlüsselt T 52 c« gearbeitet wurde, die 5 Hebel der Spruchschlüsselvorrichtung in die P-Stellung zu bringen.

III. Sammelschaltung.

190 Bei Sammelschaltung ist nach den Fernschreibbetriebsvorschriften nach Nummer 1 zu verfahren. Hat die Vermittlung alle Verbindungen zur SAM-Übermittlung hergestellt, ruft die sendende Schlüsselfernsehreibstelle in Betriebsart »Klar« Fernschreibnamen und »QEK« (oder »QEK« oder »QEKZ«), worauf alle angeschlossenen Schlüsselfernsehreibstellen in der Reihenfolge der Ankündigung ihre Fernschreibnamen und »QEK KK« (oder »QEK KK« oder »QEKZ KK«) geben.

Die abgehende Fernsehreibstelle gibt nach dem letzten »QEK KK« den getarnten Spruchschlüssel nach Nummer 119 (s. auch Beispiel 1 und 2).

Ohne weitere Aufforderung stellen sämtliche angeschlossenen Schlüsselfernsehreibstellen den Spruchschlüssel ein.

Hierauf gibt die abgehende Stelle »QRV«?

Alle Teilnehmer antworten in der Reihenfolge der Ankündigung mit Fernschreibnamen und »QRV«.

Die abgehende Stelle gibt darauf »UM«.

Alle Teilnehmer schalten um auf »Geheim«. Die Übermittlung beginnt.

191 Beispiel:

LBRL hat ein Gkdos.-Fernschreiben für LFHB LDER und MBBZ.

LBRL verlangt bei seiner Vermittlung die Verbindungen.

VLBRL stellt die Verbindungen her und schaltet sie auf LBRL.

Schlüsselfernsehreibstelle LBRL

schreibt	LBRL SAM LFHB LDER MBBZ QEK
----------------	--------------------------------

darauf antwortet

LFHB	LFHB QEK
LDER	LDER QEK
MBBZ	MBBZ QEK

Nun gibt

LBRL Spruchschlüsselstellung QEP

getarnten Spruchschlüssel .. BB SS MM AA MM

Sämtliche SFM stellen ohne weitere Aufforderung den Spruchschlüssel ein.

LBRL fragt QRV?

Es antworten

LFHB LFHB QRV

LDER LDER QRV

MBBZ MBBZ QRV

Nun gibt LBRL UM

Sämtliche SFM schalten auf »Geheim«. LBRL beginnt mit der Übermittlung wie im Beispiel 1, Nummer 184.

- 192** Unterbrechungen sind in SAM-Schaltung — auch bei unklarem Empfang — auf jeden Fall verboten. Bei unklarem Empfang ist nach Beendigung der SAM-Übermittlung nachzufragen.
- 193** Die Schlußtafel darf erst gedrückt werden, nachdem alle beteiligten Stellen Empfangsbestätigung gegeben haben. Sie wird nur von der abgehenden Schlüsselfernsehreibstelle getätigt.

IV. Hochstreifenverkehr.

- 200** Im Schlüsselfernsehreibbetrieb soll Hochstreifenverkehr die Regel sein.
- 201** Beim Hochstreifenbetrieb muß sichergestellt sein, daß der erste Buchstabe des ersten Wahlwortes das erste vom Hochstreifenfender in Stellung »Geheim« bzw. »Verschlüsselt« gesendete Zeichen wird.
- 202** Beim Umschreiben von Schlüsselfernsehreiben sind im Hochstreifenverkehr dieselben ursprünglichen Spruchschlüssel anzuwenden.
- 203** Für den Hochstreifenverkehr mit SFM sind die Fernsehreibbetriebsvorschriften der Wehrmachtteile (s. Nummer 1) maßgebend.
- 204** Die gestanzten Hochstreifen sind sofort nach der Übermittlung dem Dienststellenleiter zu übergeben, der sie unter Verschluss zu halten und nach 24 Stunden nach Verschl. W. zu vernichten hat.

V. Fernschreibgespräche.

- 210** Die Führung von Fernschreibgesprächen richtet sich nach den Bestimmungen der Fernschreibbetriebsvorschriften nach Nummer 1.
- 211** Bei der Führung von Fernschreibgesprächen ist Nummer 37 zu beachten.
Beim Heer ist die Führung von Fernschreibgesprächen über Funkverbindungen verboten.
- 212** Fernschreibgespräche über Schlüsselfernschreibmaschinen sind rechtzeitig bei der Betriebsaufsicht anzumelden.
- 213** Bei starker Beanspruchung der Schlüsselfernschreibmaschinen kann der Nachrichtenoffizier vom Dienst die Zulassung von Fernschreibgesprächen über Schlüsselfernschreibmaschinen einschränken.
- 214** Mittelestreifen von Fernschreibgesprächen über Schlüsselfernschreibmaschinen sind stets dem Gesprächsführenden gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.
- 215** Bei jeder Schlüsselfernschreibstelle sind Nachweisungen über die im Schlüsselfernschreibverkehr geführten Fernschreibgespräche zu führen, bei der Luftwaffe sind diese Nachweisungen von den Nachweisungen über die Fernschreibgespräche im Klarferschreibverkehr zu trennen.

E. Schlüsselfernschreibverkehr der Wehrmachtteile untereinander.

- 220** Bei Fernschreiben, die aus dem Netz eines Wehrmachtteils in das Netz eines anderen Wehrmachtteils übergeleitet werden müssen, wird nicht über Vermittlungen in das Netz dieses Wehrmachtteils durchverbunden; die Fernschreiben werden grundsätzlich an die nächstgelegene Vermittlung des anderen Wehrmachtteils abgesetzt.
Die annehmenden Fernschreibvermittlungen sind verpflichtet, die Weiterleitung im eigenen Netz sicherzustellen.

F. Abkürzungen im Schlüsselfernschreibdienst.

Dm	= Dezimeterverbindung
KFM	= Klarfern Schreibmaschine
Rv	= Nichtstrahlverbindung
SFM	= Schlüsselfernschreibmaschine
SFM T 52 a/b	= Schlüsselfernschreibmaschine typ 52 a/b
SFM T 52 c	= Schlüsselfernschreibmaschine typ 52 c
SZ 40	= Schlüsselzusaß 40
UKW	= Ultrakurzwellen
EF Pers.	= Schlüsselfernschreibpersonal
EFSt.	= Schlüsselfernschreibstelle
W. Hschr. Schl.	= Wehrmachtfernschreibschlüssel
W. Hschr. Grd. Schl.	= Wehrmachtfernschreibgrundschlüssel
W. Hschr. Not Schl.	= Wehrmachtfernschreibnotschlüssel
W. Hschr. Spr. Schl.	= Wehrmachtfernschreibspruchschlüssel
W. Hschr. Walz. Schl.	= Wehrmachtfernschreibwalzenschlüssel

G. Stichwortverzeichnis.

A	Nummer
Abgehende Stelle	12
Aufbewahrung der SFM	43 ff.
Aufgeber	11, 36, 37
Aufnehmende Stelle	14
Ausland	37
 B	
Befehlsnek	39
Begriffserläuterungen	10 ff.
Beispiel	111, 181, 191
Betriebsunterlagen	65 ff.
Blößstellung von Schlüsselunterlagen	79, 82 ff.
 D	
Dienstabweisung	60 ff.
Drahtverbindungen	37
Dringlichkeitsbezeichnungen	169, 170
 E	
Einsatz SFM	39
Eintonbetrieb	173
Eintonerschaltung	28
Empfänger	15
Empfangsbestätigung	140, 184, 185, 194, 214
Entschlüsseln	18